

# Öffentliche Bekanntmachung

## nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht

Die Antragstellerin WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn beantragt mit Datum vom 13.09.2024 ein Verfahren nach § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die nachfolgend genannten 6 Anlagenstandorte im Windpark Eisenberg, Stadtgebiet Warstein:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen-typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
Ast.: 0020943	Enercon E-160 EP5 E3 R1	5.560	167	160	Wa054	EAST: 445.918 NORTH: 5.701.184	Allagen	11	709
Ast.: 0020944	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Wa055	EAST: 446.411 NORTH: 5.700.806	Allagen	11	520
Ast.: 0020945	Enercon E-138 EP3 E3	4.260	160	138	Wa056	EAST: 446.480 NORTH: 5.701.168	Allagen	11	180
Ast.: 0020946	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Wa057	EAST: 446.876 NORTH: 5.700.863	Allagen	11	189, 192
Ast.: 0020947	Enercon E-160 EP5 E3 R1	5.560	167	160	Wa058	EAST: 447.458 NORTH: 5.701.303	Allagen	11	210
Ast.: 0020948	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Wa059	EAST: 447.803 NORTH: 5.701.084	Allagen	11	208

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 einzustufen ist.

Der Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen überschneidet sich mit 22 weiteren Windenergieanlagen. Für 11 genehmigte WEA wurde bereits eine UVP durchgeführt. Als hinzutretende kumulierende Vorhaben sind 11 WEA mit Vorbescheid und die hier beantragten 6 WEA, also insgesamt 17 Anlagen zu berücksichtigen, für die noch keine UVP durchgeführt wurde. Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, da die Prüfwerte (6 bis weniger als 20 WEA, Nr. 1.6.2 Anlage 1 UVPG) erneut erreicht wurden. Vorliegend wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 1a BImSchG und dem vorläufigen Vorprüfungsverfahren nach dem UVPG wird die Prüfung als sog. Teilprüfung durchgeführt, d. h. es werden nur die

Genehmigungsvoraussetzungen i. V. m. § 29 UVPG geprüft, welche im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens Antragsgegenstand sind. Im anschließenden Vollverfahren nach § 4 BImSchG erfolgt die ergänzende Vorprüfung des Einzelfalls auf alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener und fachbehördlicher Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Bei diesem Vorbescheid soll im Wesentlichen die bauplanungsrechtliche (Privilegierung, Vereinbarkeit mit Flächennutzungsplanung) und die luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit abgeprüft werden. Allein aus diesen Prüfpunkten ergeben sich keine Umweltauswirkungen. Aus der Genehmigung folgt keine Berechtigung zu Handlungen, die Umweltauswirkungen haben können.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das beantragte Vorhaben nicht, weil durch den Antragsgegenstand und die damit verbundenen fehlenden standort-/anlagenbedingten Auswirkungen offensichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Soest, den 06.02.2025

Kreis Soest - Die Landrätin  
- Bauen und Immissionsschutz –  
*Geschäftszeichen:*  
63.03.1770-63.91.01-20240741

Im Auftrag  
gez.  
Keggenhoff